

Versteckspiel mit rechtsuchenden Enteigneten

Der Bericht „Eigentumsentzug sogar bei rechtsunwirksamer Enteignung“ (F.A.Z.-Wirtschaftsteil vom 17. April) legt zu Recht den Akzent nicht auf die zivilrechtliche Herausgabe, sondern auf die staatliche Pflicht, eine Wiedergutmachung durch Herausgabe der „Staatsbeute“ öffentlich-rechtlich zu regeln. Diese Pflicht besteht ungeachtet der eher akademischen Frage, ob die Vermögenswagnahmen während der sowjetischen Besatzung eine wirksame Enteignung dargestellt haben oder ob erst Organe der Bundesrepublik nach 1990 den Entzug des Eigentumsrechts besiegelt haben.

Der siebte Senat des Bundesverwaltungsgerichtes hatte sich in letzter Zeit diesem Gedanken etwas geöffnet und die Bereitschaft erkennen lassen, einige Absurditäten seiner bisherigen freien Rechtschöpfung vorsichtig zu revidieren. Zum Beispiel die abstruse Behauptung, es diene der „Freistellung der Sowjetunion von Unrechtsvorwürfen“, dieser die Verantwortlichkeit für den Mißbrauch alliierten Rechts durch deutsche Selbstverwaltungsorgane in die Schuhe zu schieben. In Wahrheit war diese Behauptung ein Versuch, die Verantwortlichkeit für deutsches Unrecht außer Landes zu schaffen und mit diesem vermeintlichen Alibi dem bundesdeutschen Fiskus den Zugriff auf legitimes Eigentum eines herausgegriffenen Teils der Bundesbürger zu ermöglichen. Denn auch dem juristischen Laien ist spontan einsichtig, daß es gerade umgekehrt einen unzulässigen Unrechtsvorwurf beinhaltet, die Sowjetunion der Verantwortlichkeit für deutsches Unrecht zu bezichtigen.

Der dritte Senat des gleichen Gerichts versucht nun, diese vorsichtigen Ansätze

zur gebotenen Differenzierung wieder zunichte zu machen. Er rezitiert dazu den altbekannten Unsinn, wonach die sowjetische Militäradministration die oberste Hoheitsgewalt innegehabt habe, obwohl doch minimale historische Kenntnisse hinreichen, um zu wissen, daß die oberste Hoheit beim Alliierten Kontrollrat lag. Der Senat unterstellt weiter leichthin eine politische Komplizenschaft der Sowjetunion beim Verstoß deutscher Stellen gegen interalliiertes Recht, weshalb der bundesdeutsche Rechtsanwender nicht etwa das alliierte Recht selbst, sondern den faktisch erfolgten Verstoß gegen alliiertes Recht als sakrosankt ansehen müsse. Der Senat bezichtigt also implizit die Sowjetunion – entgegen den historischen Fakten – des Verstoßes gegen die Haager Landkriegsordnung, um dann ebendiesen erst von den Gerichten erfundenen Völkerrechtsverstoß für einigungsvertraglich geheilt, sogar geheiligt, deklarieren zu können.

Kabarettreif ist auch die Methode, wie sich die Berliner Senate jeweils für nicht zuständig erklären: Sagt der siebte Senat, bei personenbezogener Verfolgung sei nicht Paragraph 1 Absatz 3 des Vermögensgesetzes die maßgebliche Wiedergutmachungsnorm, sondern die Rehabilitierungsgesetze, so sagt der dritte Senat nun das Gegenteil: Allenfalls handele es sich um unlautere Machenschaften im Sinne von Paragraph 1 Absatz 3 des Vermögensgesetzes. Der Rechtsuchende wird also nicht nur von Pontius zu Pilatus geschickt, sondern umgehend auch wieder retour. Der grundrechtliche Anspruch auf Rechtsschutz mutiert so zum Versteckspiel des Rechtsstaates. Ein zynisches Spiel.

Gregor von Martin, München